Amtliche Bekanntmachung

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für einen Antrag der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein, Eschenbrook 4, 24113 Molfsee, auf Sohlanhebung des Gewässers 1.31.3.2.2 (Gewässer II.-Ordnung) des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg (Ostholstein) sowie Umverlegen des Gewässers 1.31.3.2.2 mit Schaffung eines Initialgerinnes nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein hat bei mir mit Datum vom 28.05.2026 einen Antrag auf Sohlanhebung des Gewässers 1.31.3.2.2 (Gewässer II.-Ordnung) des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg (Ostholstein) sowie Umverlegen des Gewässers 1.31.3.2.2 mit Schaffung eines Initialgerinnes nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gestellt. Zudem wurde ein Antrag zur Prüfung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung eingereicht.

Dieser Ausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- einer Genehmigung.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG hat die zuständige Behörde festzustellen, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Für das Vorhaben war daher gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standoprtbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eutin, 17.07.2026
Az.: 55.22.02.14-0001-Ef

Kreis Ostholstein
Der Landrat
als untere Wasserbehörde
Fachdienst Boden- und Gewässerschutz